



Die Behördenhierarchie kann offensichtlich mit der Dynamik der Digitalisierung nicht mithalten. Nun haben sich durch das Covid-Moratorium der Abgabenbehörden Zahlungsstockungen angesammelt, die eine Zunahme von Konkursverfahren anzeigen. Jedoch die Effizienz der Gerichte wird durch die Gebührenvorrechte gehemmt.

# Wider steigende Entropie

VON JOHANN HÜTHMAIER

Die Strukturen der Insolvenzgläubiger haben sich geändert, die Privilegien blieben. Die österreichischen Insolvenzgerichte „opfern viel Verhandlungszeit“ der Gebührenverrechnung. Durch Digitalisierung wurde die Funktion des Gläubigerschutzes verändert, nur die Gebührenprivilegien blieben. Aus ursprünglicher Informationsfunktion (samt „Botendienste“) der beiden „Gläubigerschutzverbände“ (GSV) änderten sich die Aufgaben. Das Novum einer Gebührenbevorzugung für Gläubigerschutz (§ 87a IO) als Privileg gibt es übrigens nur noch in Österreich. Eine Zahlungsplanannahme setzt die vorhergehende Abwicklung des Gesamtvermögens voraus. Für eine Neuordnung wäre eine Systembetrachtung aus volkswirtschaftlicher Sicht gefordert, welche die Gesamtkosten der Transaktionen beachtet, damit die gesellschaftliche Entropie endlich abnimmt.

Bei einem Zahlungsplan wird vor der Abstimmung über den Antrag das Massevermögen geregelt und verteilt. Um die Gebühren berechnen zu können, fragt ein Insolvenzrichter bei der „Verteilungstagsatzung“ die GSV: „Werden Sie dem Antrag zustimmen?“ Die Verteilung der Masse ändert sich, wenn die Gläubigerschützer hinterher nach der Masseverteilung in der Rest-Schuld-Befreiung das Abschöpfungsverfahren oder einen Zahlungsplanantrag wählen. Ein Sanierungserfolg bei natürlichen Personen mit der „Rest-Schuld-Befreiung“ ist erst seit 1995 mit dem Schuldenregulierungsverfahren hinzugekommen. Bei Unternehmern besteht eine Sanierung, wenn das Unternehmen durch Sanierungsplanantrag nicht geschlossen wird.

Mathematisch gesprochen wird der dritte Schritt in der Tagsatzung vor dem zweiten Schritt gefordert. Dadurch wird jedoch jede ernst zu nehmende Debatte über die Angemessenheit oder die Optionen einschränkt. Die Debatte über Optionen wird zur Farce degradiert, sozusagen auf Ja/Nein reduziert.

Bei einer Sanierungsplanannahme hat der Schuldner die Gebühren zu tragen; bei GSV sind es 15 Prozent vom Vergel-

tungsanteil des Insolvenzverwalters, bei einer Abwicklung (Liquidierung) 10 Prozent. Bei einem Zahlungsplan natürlicher Personen fressen die Begünstigungen der GSV das Massevermögen auf, schmälern also die Quotenanteile der Gläubiger. Konsequenz: Die Quotenorientierung der GSV bringt in der Tendenz weitere Folgekonkurse hervor, die von Liquiditätsreserven bestimmt werden.

Anwälte als Gläubigervertreter und auch jene Gläubiger, die selbst ihr Stimmrecht bei Gericht ausüben, bekommen keine vergleichbare Vergütung. Die Arbeiterkammer hat die Pfründe gewittert und ein Antrag auf Zulassung des „Insolvenzschutzverbandes für Arbeitnehmer“ (ISA) wurde genehmigt, obwohl die Insolvenzausfallfonds den Schaden kompensieren. Nun sind es vier Verbände (KSV, AKV, ÖVC, ISA), die aus dem gleich großen Topf leben.

Die Perversion von fixen Bezügen für GSV zeigt sich auch beim „Futterneid“ der GSV. Statt zu kooperieren, schaut man auf die eigene Tasche. Ein Beispiel: Weshalb sitzt in einer Tagsatzung eines Einzelunternehmer ohne Mitarbeiter die ISA-Vertretung im Verhandlungssaal und bekommt ¼ der Fixgebühr, die 15 Prozent der Entlohnung des Insolvenzverwalters beträgt? Und weshalb kooperieren diese vier Schutzverbände nicht beim Kostensparen? Weshalb kommt der KSV zur Tagsatzung, nur um mitzuteilen, dass die SVS auf Stimmausübung verzichtet (auf Antrag des Schuldners)? Das Fernbleiben wäre eine hinreichende Botschaft.

## Ein Beispiel für die Berechnung mit 6 Gläubigern

Entlohnung Masseverwalter (gern. § 82a IO): € 4.708,25 (zuzgl. USt)  
 Gericht Pauschalgebühr (Art. 1 § 32 TP 6 GGG): € 707,00  
 Gebühren an vier Kreditschutzverbände (§ 87a IO): € 847,45 (inkl. USt)

„An Masse sind dann nur mehr € 499,22 zur Verteilung an die Konkursgläubiger vorhanden, welche eine Quote von 0,6682594 Prozent erhalten.“

Ein Zahlungsplan im konkreten Fall mit 5 Prozent Barquote wurde einstimmig angenommen; bringt 50 Prozent mehr GSV-Gebühr zu Lasten der Massegläubiger.

### Gestrandete Bürger haben keine Lobby

Die ökonomisch Gestrandeten erscheinen strukturell schlechter gestellt als der Rest der Gesellschaft. Viele Langzeitarbeitslose wurden mit Förderungen in die Selbstständigkeit gelockt, hinterher jedoch alleine gelassen. Sich für Reformen einzusetzen, gehört zu den Wesensmerkmalen politischer Kommunikation. Doch offensichtlich geschieht dies nur dann, wenn viele Wählerstimmen berührt werden. Bei Insolvenzverfahren natürlicher Personen erscheint eine Erfolgsbelohnung für Gläubigerschutzverbände als Selbstgefälligkeit. Ein Gläubigerschutz in Zeiten der Digitalisierung sollte eigentlich vor der Kreditvergabe ansetzen.

### SVS-Pensionsansparung als Armutsfalle?

Diese SVS verweigern die Prüfung und Zustimmung zu Anträgen und ignorieren die Kontrahierungspflicht.

In einem konkreten Fall beim Landesgericht Salzburg war die Pensions- und Krankenkasse der Selbstständigen größter Gläubiger im Verfahren. Der Schuldner ersuchte um Verzicht auf Ausübung der Stimmrechte. Die SVS kam zwar der Stimmenthaltung nach. Demnach wäre diese per Verordnung anzuweisen, sich gänzlich der Stimmausübung zu enthalten, statt einem Gläubigerschützer „zur Gebührenabholung“ vor Ort die Nichtanwesenheit mitzuteilen. Die SVS hält sich bei Betriebsschließungen nicht an international anerkannte Accounting- und Reportingstandards, sondern ignoriert diese Verlustvorträge. Der § 25 GSVG wäre längst so zu reformieren, damit dieser mit der seit 1995 bestehenden Restschuldbefreiung korrespondiert.

In einer Insolvenz meldete die Pensions- und Krankenkasse (SVS, OGK etc.) die Rückstände der Verschreibungen als Forderung im Insolvenzverfahren an. Die Insolvenzverwalter und Gläubigerschutzverbände prüften kaum wie sich diese Einzelpositionen zusammensetzten; die SVS legte nur schwer nachvollziehbare Rückstandsausweise vor. Hinterher wurden die Leistungsansprüche für Pensionen jedoch nach Geldeingang gekürzt, was einer Aussonderung entspricht. Einzelne Gläubigerschutzverbände kollaborieren offensichtlich mit den Sozialversicherungsanstalten und erfreuen sich der Gebühreneinnahmen aus der Bevorrechtung.

### Systemversagen?

Im Insolvenzverfahren scheint sehr viel administrative „Luft“ zu stecken, die man herausnehmen sollte, wenn mehr Insolvenzen kommen, damit uns die Insolvenzgerichte in ihrer Kapazität nicht kollabieren. Die Motivation der Richter ist daraus von Konfliktumleitung geprägt und von Leistungsrestriktion betroffen, wenn die Zirkelschlüsse lt. Insolvenzordnung zu „Irritationen“ führen. Als Folge gibt es Dienst nach Vorschrift. Wenn die Rechtsstellung von GSV und jene der Sozialversicherungsanstalten nach volkswirtschaftlichen In-

#### § 87a IO „Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände:

(1) Die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände haben für ihre Tätigkeit zur Unterstützung des Gerichts sowie für die Vorbereitung eines Sanierungsplans bzw. für die Ermittlung und Sicherung des Vermögens zum Vorteil aller Gläubiger einen Anspruch auf Belohnung zuzüglich Umsatzsteuer. Diese beträgt für alle am Verfahren teilnehmenden bevorrechteten Gläubigerschutzverbände gemeinsam in der Regel:

1. 10 % der dem Insolvenzverwalter nach §§ 82 bis 82c zugesprochenen Nettoentlohnung, wenn es zu einer Verteilung an die Insolvenzgläubiger oder zu einer Aufhebung des Insolvenzverfahrens mit Einverständnis der Gläubiger kommt, und
2. 15 % der dem Insolvenzverwalter nach §§ 82 bis 82c zugesprochenen Nettoentlohnung bei Annahme eines Sanierungsplans.

(2) Die Belohnung ist unter den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden in der Regel wie folgt aufzuteilen:

1. 30% der Belohnung sind gleichteilig aufzuteilen;
2. 70% der Belohnung sind nach Anzahl der vom jeweiligen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertretenen Gläubiger unter denjenigen bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden aufzuteilen, die nicht überwiegend Gläubiger vertreten, deren Forderungen kraft Gesetzes großteils auf eine Garantieeinrichtung übergegangen sind.“

teressen geordnet werden, könnte bis ein Drittel der Zeit bei den Gerichtsverhandlungen eingespart werden, die Kapazität der Insolvenzgerichte um 50 Prozent vergrößert und die Debattenqualität für hilfreiche Regelungen verbessert werden.

Wenn jedoch die Lobby die Willensbildung der Insolvenz- und Exekutionsordnung gestaltet, bleiben diese Privilegien der Gebührenbegünstigungen aus Zeiten vor der Digitalisierung, obwohl die Funktionen sich änderten und es volkswirtschaftlich auch externe Kosten zu erfassen gilt, bestehen. Wenn der Ringenspielbetreiber selbst am Karussell mitfährt, bedarf es eines Dritten, der den Stecker zieht.

Viele Startups werden wegen der hohen Ausstiegshürden bei ihren Bemühungen zur Selbstständigkeit gehemmt. Einem freudigen Gründerklima kommt dies keineswegs entgegen.

#### Abkürzungen und Begriffe

- AKV - Alpenländischer Kreditorenverband
- GSV - Gläubigerschutzverbände
- GSVG - Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
- IO - Insolvenzordnung
- ISA - Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen
- KSV - Kreditorenschutzverband 1970
- ÖVC - Österreichischer Verband Creditreform
- SVS - Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

#### Kontrahierungspflicht

- eine Verpflichtung im Insolvenzverfahren (als Kooperation aller Gläubiger) zur Prüfung und Annahme eines Antrages mizuwirken
- Tagsatzung
- ein Termin zu gemeinsamen Handeln des Gerichts mit den Parteien

**Johann Hühthmair** absolvierte sein Doktoratsstudium in Wirtschaftssoziologie und BWL an der Johannes-Kepler-Universität Linz und wirkt als Sanierungsbegleiter mit über 40 Jahren Erfahrung in der Entschuldung und im Troubleshooting. Er ist Autor mehrerer Bücher und zahlreicher Fachartikel zu Sanierung und Insolventsrechtsreformen.

Kontakt: [huethmair@restart.at](mailto:huethmair@restart.at)

[www.restart.at](http://www.restart.at)